Inhaltsverzeichnis

Wohnen 2
- So finden Sie eine Wohnung 2
- Miete - Was gehört dazu? 2
- Einzug in die neue Wohnung 3
- Wer bekommt Wohngeld? 4
- Wohnsitz anmelden 4
- Nicht-Eu Bürger 5
  - Asylbewerber (24 Monate in einer vorläufigen Unterbringung) 5
  - Anerkannte Flüchtlinge 5
  - Wohnsitzauflage 6
  - Vorsprache bei der Ausländerbehörde 6
- Anschlussunterbringung 7

Wohnen

Wohnungsangebote finden Sie

in Zeitungen
im Internet
bei den Banken (z.B. VR-Bank, Sparkasse, Anzeigen im Schaufenster)

So finden Sie eine Wohnung

Sie möchten eine Wohnung mieten und wissen nicht, was Sie tun müssen? Hier finden Sie wichtige Informationen:

Wohnungsangebote finden Sie

- in Zeitungen
- im Internet
- bei den Banken (z.B. VR-Bank, Sparkasse, Anzeigen im Schaufenster)

Die meisten Vermieter verlangen beim Abschluss eines Mietvertrages eine Kaution. Das bedeutet, dass Sie eine Geldsumme bezahlen müssen, die in der Regel 2 bis maximal 3 Kaltmieten beträgt. Diese Kaution ist eine Sicherheit für den Vermieter. Wenn die Wohnung bei Ihrem Auszug keine Schäden hat und Sie alle Mieten bezahlt haben, bekommen Sie die Kaution zurück.

Nützliche Adressen:

Immobilienscout24
www.immobilienscout24.de

WG-gesucht (WG-Zimmer und Wohnungen)
www.wg-gesucht.de

Tageszeitung Haller Tagblatt
Immobiliensuche
http://immo.swp.de/schwaebisch_hall

Miete - Was gehört dazu?

Die Miete setzt sich zusammen aus:

Kaltmiete und Nebenkosten. Kaltmiete ist ein fester Grundbetrag. Nebenkosten sind zum Beispiel Verwaltungs-, Wasser-, Abwasser- und Heizungskosten und werden in der Regel jährlich nach Verbrauch abgerechnet. Nebenkosten werden an den Vermieter und / oder an den Anbieter bezahlt.

Die meisten Vermieter verlangen beim Abschluss eines Mietvertrages eine Kaution (in der Regel sind es 2 bis maximal 3 Kaltmieten).

Die **Kaution** ist eine Sicherheit für den Vermieter. Die Kaution muss vor Einzug in die Wohnung bezahlt werden.

Das Jobcenter (Personen mit Aufenthaltserlaubnis) oder das Landratsamt (Asylsuchende) leiht Ihnen das Geld, sofern die Höhe der Kaution den Vorgaben entspricht.

Ein Beispiel:

- Kaution 2200 Euro
- Das Jobcenter oder das Landratsamt leiht Ihnen 2200 Euro.
- Jetzt müssen Sie 2200 Euro an das Jobcenter oder Landratsamt zurückzahlen. Sie können die Summe auch in Raten zurückzahlen. Also pro Monat einen Teil der 2200 Euro.
- Wenn Sie aus der Wohnung ausziehen, bekommen Sie das Geld der Kaution zurück. Wichtig: Wenn Sie aus der Wohnung **ausziehen**, dürfen Sie **keine Schäden hinterlassen**, da ansonsten die Kaution teilweise oder sogar ganz einbehalten wird.

Strom muss in der Regel separat bei einem Stromanbieter bezogen und auch abgerechnet werden.

Jeder Haushalt muss für die Entsorgung des Mülls **Abfallgebühren** bezahlen. Dafür wird der Müll auch regelmäßig abgeholt.

Einzug in die neue Wohnung

Sie haben eine neue Wohnung und sind umgezogen. Was sollen Sie jetzt tun? Hier finden Sie wichtige Informationen.

Was ist nach dem Einzug in die neue Wohnung zu beachten?

- Briefkasten und Klingel mit dem Familiennamen beschriften.
- BBei einer Adressänderung informieren Sie unter anderem: Ihre Bank, Krankenkasse, Finanzamt, Rentenversicherung, Arbeitgeber, Schule, Kindergarten, Agentur für Arbeit oder Jobcenter, Handyanbieter und Internetanbieter.

Wo Sie günstige Möbel bekommen?

Man kann verschiedene günstige Möbel finden. Wenn Sie günstige Möbel kaufen, überprüfen Sie die Qualität und stellen Sie sicher, dass sie Ihren Bedürfnissen entsprechen.

- **Second-Hand-Läden:** Sie können Second-Hand-Möbelläden und Flohmärkte besuchen. Hier finden Sie günstige und qualitativ hochwertige Möbel.
- **Online-Marktplätze:** Auf Webseiten wie eBay Kleinanzeigen, Facebook Marketplace oder Craigslist gibt es viele gebrauchte Möbel zu niedrigen Preisen. Sie können dort lokale Angebote finden und auch verhandeln.
- **Möbel-Outlets:** Besuchen Sie Möbel-Outlets, in denen Ausstellungsstücke, Rückläufer oder Möbel mit kleinen Mängeln zu reduzierten Preisen verkauft werden.
- **Online-Auktionshäuser:** Auf eBay gibt es viele Möbel, die in Auktionen verkauft werden. Hier können Sie vielleicht etwas billiger kaufen.

Hier finden Sie einige Geschäfte in Schwäbisch Hall, in denen Sie Möbel zu günstigen Preisen kaufen können:

- Ebay Kleinanzeigen
- Gebrauchtwaren-Kaufhäuser wie z. B. Hab & Gut
  Gebrauchtwaren und Lebensmittel
  Blendstatt 30, 74523 Schwäbisch Hall
  0791 978147-11
  Fax: 0791 978147-20
  haller-arbeit@erlacher-hoehe.de
- Tafelläden

Wer bekommt Wohngeld?

Wohngeld ist Geld vom Staat.

Es hilft Menschen, die wenig Geld haben, damit sie ihre Miete bezahlen können.

Betrifft auch Personen, die eine berufliche Ausbildung machen – Berufsausbildungsbeihilfe

Wichtig: Wenn jemand schon Geld vom Jobcenter bekommt (das nennt man Arbeitslosengeld II), dann bekommt er kein extra Geld für die Miete (Wohngeld).

Wohngeld ist für Menschen gedacht, die selbst eine Wohnung mieten oder ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung haben und dort auch wohnen.

Weitere Informationen erhalten Sie hier oder bei der zuständigen Stelle in den Gemeinden.

Wohnsitz anmelden

- Jeder, der in Deutschland in eine Wohnung einzieht, muss sich **innerhalb von zwei Wochen** persönlich beim **Bürgeramt** anmelden.
- Auch bei einem Umzug ist eine **Ummeldung beim Bürgeramt innerhalb von zwei Wochen** erforderlich.
- Bei der Anmeldung ist eine **Bestätigung des Vermieters** vorzulegen.
- Personen, die sich nicht rechtzeitig an- und ummelden, müssen ein Bußgeld bezahlen.
- Es ist wichtig, dass nach Anmeldung und Bezug der Wohnung **Klingel und Briefkasten** mit dem Familiennamen **beschriftet** werden, damit die Post korrekt zugestellt werden kann.

Ihren Wohnsitz melden Sie im Rathaus der Gemeinde an, in der Sie wohnen:

Was bringen Sie mit?

- Pass oder Ausweis
- bei Kindern Kinderausweis
- (Geburtsurkunde; bei ausländischen Geburtsurkunden bitte zusätzlich Übersetzung in Deutsch oder
  internationale Geburtsurkunde)
- Mietvertrag

Was erhalten Sie?

Sie erhalten eine Anmeldebestätigung (unbedingt aufbewahren)

Nicht-Eu Bürger

Asylbewerber (24 Monate in einer vorläufigen Unterbringung)

Asylsuchende, die seit 24 Monaten in einer Unterkunft leben und noch keinen Abschluss ihres Asylverfahrens haben, sowie Personen mit negativem Asylbescheid (geduldete Personen), bekommen eine Wohnsitzauflage.

Das bedeutet, dass sie eine Wohnung nach bestimmten Regeln suchen dürfen. Die Größe der Wohnung und die Höhe der Miete sind festgelegt. Sie müssen diese Regeln beachten. Bevor Sie eine Wohnung suchen, werden Sie dazu angehört.

Bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben können, müssen Sie eine Mietbescheinigung vom Vermieter bei der „Asylbewerber-Leistungs-Verwaltung“ im Landratsamt Schwäbisch Hall abgeben. Dort wird geprüft, ob die Mietkosten in Ordnung sind. Wenn die Behörde zustimmt, können Sie den Mietvertrag unterschreiben und umziehen.

Wenn Sie in der vorgegebenen Zeit keine Wohnung finden, bekommt Sie von der Stadt oder Gemeinde eine Notunterkunft. Diese nennt man „Anschlussunterbringung“. Die Kosten für die Unterkunft übernimmt das Jobcenter, solange Sie kein eigenes Einkommen durch Arbeit haben.

Anerkannte Flüchtlinge

Die Asylbewerber werden in den GUKs untergebracht. Um aus diesen GUKs auszuziehen, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden.

Sobald Sie eine **Aufenthalts-Erlaubnis** haben, müssen Sie aus der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkunft) ausziehen. **Sie müssen eine eigene Wohnung finden.**

Wenn du in Deutschland bleiben darfst, bekommst du einen besonderen Ausweis. Dieser heißt „Aufenthaltserlaubnis“. Dafür musst du zur Ausländerbehörde gehen.

Du musst zwei Dinge mitbringen:
– deinen Ausweis
– den Brief vom BAMF, dass du hierbleiben darfst.

Weil die neue Aufenthaltserlaubnis ein bisschen Zeit braucht, bekommst du zuerst ein anderes Papier. Das heißt „Fiktionsbescheinigung“. Es ist grün und zeigt, dass du hierbleiben darfst, bis der richtige Ausweis fertig ist.

- In einem besonderen Verfahren **- Wohnsitzauflage -** sagt die Stadt dir, wo du wohnen sollst. Du bekommst einen bestimmten Ort zugeteilt. Dort musst du dir eine Wohnung suchen.

Wer fällt nicht unter diese Regelung?

- Wenn du noch keine Arbeit hast und kein Geld verdienst, hilft dir das Jobcenter. Es bezahlt deine Miete – aber nur, wenn du wirklich Hilfe brauchst. Die Wohnung darf nicht zu groß oder zu teuer sein.

- Wenn du eine Wohnung findest, musst du dem Jobcenter einen Zettel bringen. Dieser Zettel heißt „Mietbescheinigung“. Den muss der Vermieter ausfüllen und unterschreiben. Da steht auch drin, wie viel Miete du bezahlen musst und ob eine Kaution nötig ist.
- Wenn das Jobcenter die Wohnung gut findet, musst du mit dem Zettel zur Ausländerbehörde gehen. Dort sagst du auch, wann du in die Wohnung einziehst. Dann wird dein Ausweis (Fiktionsbescheinigung) geändert. Du gehst zur Ausländerbehörde in dem Ort, in dem du vorher gewohnt hast.
- Danach können Sie den **Mietvertrag unterschreiben und umziehen**.

Wenn Sie in der vorgegebenen Zeit keine Wohnung finden, passiert Folgendes:

Die Stadt gibt Ihnen dann einen Platz in einer Notunterkunft. Das ist ein Haus oder ein Zimmer, wo Sie erst einmal wohnen können.

Solange Sie noch kein Geld mit Arbeit verdienen, bezahlt das Jobcenter die Kosten für die Unterkunft.

Wohnsitzauflage

In Baden-Württemberg gibt es eine Regel: Anerkannte Flüchtlinge müssen an einem bestimmten Ort wohnen. Diese Regel heißt „**Wohnsitzauflage**“.

Das heißt: Du darfst dir deinen Wohnort nicht selbst aussuchen – du musst dort wohnen, wo es dir gesagt wird.

Diese Regel gilt für:
– Menschen mit einer Erlaubnis zum Bleiben (z. B. Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Ankunftsnachweis).

Du musst nichts tun, um diese Regel zu bekommen – sie gilt automatisch.

Wenn du später eigenes Geld mit Arbeit verdienst, kannst du dir vielleicht deinen Wohnort selbst aussuchen.

Vorsprache bei der Ausländerbehörde

Jeder Ausländer, der nicht EU-Bürger ist und nach Deutschland einreist, um hier zu leben, muss sich bei der **Ausländerbehörde vor Ort anmelden**. Hier werden Angelegenheiten bezüglich Ihres Aufenthaltsstatus geklärt.

Wo?

Sie wohnen in Schwäbisch Hall:

Ausländerbehörde
Gymnasiumstraße 2, 74523 Schwäbisch Hall
(0791) 751 340
Fax: (0791) 751 409
auslaenderbehoerde@schwaebischhall.de
www.schwaebischhall.de

Sprechzeiten
Mo 8:00 - 12:00 Uhr
Di 8:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Mi 8:00 - 12:00 Uhr
Do 8:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sie wohnen in Crailsheim:

Ausländerbehörde
Marktplatz 1, 74564 Crailsheim
Herr Schilp (Zi. 0.12)
07951/403-1207

Frau Munzinger (Zi. 0.10)
07951/403-1272
elke.munzinger@crailsheim.de

Sie wohnen in einer anderen Gemeinde im Landkreis Schwäbisch Hall

Landratsamt Schwäbisch Hall
Amt für Migration

Frau Maile

Karl-Kurz-Straße 44, 74523 Schwäbisch Hall
0791 755-7262
Fax: 0791-755-7966
amt-fuer-migration@lrasha.de

Sprechzeiten:

Nach Vereinbarung!

Anschlussunterbringung

Vorsprache bei der Ausländerbehörde.
Jeder Ausländer, der kein EU-Bürger ist und in Deutschland leben will, muss sich bei der Ausländerbehörde vor Ort anmelden. Hier werden alle Angelegenheiten bezüglich Ihres Aufenthaltsstatus besprochen.

Ausländerbehörde des Landkreises Schwäbisch Hall

Adresse

Die Städte Schwäbisch Hall und Crailsheim haben eigene Ausländerbehörden. Sie können sich direkt an diese wenden.

Adressen

Wenn Sie eine Aufenthalts-Erlaubnis haben müssen Sie eine eigene Wohnung finden und aus der vorläufigen Unterkunft ausziehen. Falls Sie innerhalb von 6 Wochen nach Aufenthaltserlaubnis

keine eigene Wohnung gefunden haben, der Asylantrag abgelehnt wurde oder über den Asylantrag nach 2 Jahren noch nicht entschieden wurde, werden Sie einer Gemeinde für die Anschlussunterbringung zugeteilt.